

FINANZGERICHT BERLIN-BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

11 K 12058/13

In dem Rechtsstreit

der A... UG,

Klägerin,

Bevollmächtigte:

gegen

das Finanzamt,

Beklagter,

wegen

Körperschaftsteuer 2010 und Gewerbesteuer sowie Gewerbesteuerermessbetrags einschließlich Zinsen 2010 und gesonderter Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur KSt und des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auf den 31.12.2010

hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg - 11. Senat - ohne mündliche Verhandlung gemäß § 90 Abs. 2 FGO am 10. Februar 2016 durch

den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht	...
die Richterin am Finanzgericht	...
den Richter am Finanzgericht	...
sowie die ehrenamtlichen Richter	Frau ... und Herr ...

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Revision zum Bundesfinanzhof wird zugelassen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Klägerin auferlegt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Abzinsung von Darlehensverbindlichkeiten.

Die im Dezember 2009 gegründete Klägerin betreibt das Halten und Veräußern von Beteiligungen sowie die Vermögensverwaltung. Am 22. Januar sowie am 25. Februar 2010 erwarb sie im Rahmen einer Kapitalerhöhung Inhaberaktien an der B... AG in Höhe von insgesamt 750.000 € (entspricht 75 % des neuen Grundkapitals der B... AG) zum Nominalwert. Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Aktien nahm die Klägerin bei ihrem Alleingesellschafter, Herrn C..., Darlehen in Höhe von 750.000 € auf. Eine Laufzeit dieser Darlehen war nicht ausdrücklich vereinbart; die Darlehen waren jedoch jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen kündbar. Die Klägerin beabsichtigte zunächst, die erworbenen Aktien bis Mitte des Jahres 2010 weiter zu veräußern und die Darlehen aus dem Veräußerungserlös zu tilgen.

Der Darlehensvertrag sah vor, dass die Darlehensforderungen ab dem Tage des Geldingangs bis zur Rückzahlung mit 3 % p.a. „aus den erhaltenen Dividenden der [B... AG]“ zu verzinsen seien; die Verzinsung falle nur an, wenn die B... AG Dividenden zahle. Eine garantierte Mindestverzinsung sei ausgeschlossen, ebenso die Kumulation der in einem Jahr nicht gezahlten Zinsen.

Zu der beabsichtigten kurzfristigen Weiterveräußerung der B... AG-Aktien kam es in der Folgezeit aufgrund einer nicht erwarteten negativen Entwicklung im Umfeld der B... AG nicht. Dem entsprechend kam es auch nicht zu der beabsichtigten Tilgung der Darlehen. Auch Dividendenzahlungen seitens der B... AG blieben zunächst aus. In ihrem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 passivierte die Klägerin die Darlehensverbindlichkeiten in voller Höhe. Der Beklagte veranlagte die Klägerin für 2010 zunächst mit Bescheiden vom 20. Februar 2012 erklärungsgemäß – auf der Grundlage eines Jahresfehlbetrags in Höhe von 366 € – zur Körperschaft- und Gewerbesteuer. Nach einer Überprüfung der Darlehensverträge gelangte der Beklagte zu der Auffassung, die bei der Klägerin passivierte Darlehensverbindlichkeit sei gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) unter Annahme einer Darlehenslaufzeit von 12 Jahren mit einem Faktor von 0,503 um 372.750 € abzuzinsen. Das Jahresergebnis der Klägerin erhöhte sich dem entsprechend auf einen Jahresüberschuss von 372.384 €. Auf dieser Grundlage erließ der Beklagte am 2. Juli 2012 Änderungsbescheide zur Körperschaftsteuer sowie zum Gewerbesteuermessbetrag, gegen die die Klägerin am 12. Juli 2012 Einspruch erhob.

In ihrer Einspruchsbegründung vom 31. Juli 2012 machte die Klägerin geltend, die vereinbarten Darlehensbedingungen entsprächen dem Fremdvergleich; auch handele es sich der Natur nach um Darlehen mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten. Bei Abschluss der Vereinbarungen seien die späteren außergewöhnlichen Einflüsse, die zu einer Verlängerung der beabsichtigten Laufzeit geführt hätten, nicht absehbar gewesen. Ergänzend verwies die Klägerin auf eine Stellungnahme ihres Geschäftsführers D... vom 31. Juli 2012. Darin heißt es unter anderem, durch die völlig veränderte Situation sei letztendlich die ursprüngliche Geschäftsgrundlage entfallen. Deshalb hätten sich die Parteien des Darlehensvertrages „in mehreren Gesprächen“ über eine Ergänzung der Darlehensverträge verständigt: Für den Fall des Ausbleibens einer Dividendenzahlung der B... AG sei ersatzweise ab dem 1. Januar 2011 eine Mindest-Verzinsung in Höhe des jeweiligen effektiven Jahreszinses des vom Darlehensgeber Herrn C... mit seiner Bank (E... Bank für sein eigenes Darlehen vereinbarten Zinssatzes verabredet worden. Die Zinsen seien jeweils zum Jahresende fällig; eine Auszahlung habe allerdings „vorrangig im Rahmen der vorhandenen Liquidität“ erfolgen sollen.

Der Beklagte bat die Klägerin in einem Erörterungsschreiben vom 12. Oktober 2012 unter anderem um Übersendung der Ergänzungsvereinbarung zur Mindestverzinsung. Die Klägerin antwortete, die B... AG habe nunmehr die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Dividendenausschüttung in siebenstelliger Höhe geschaffen; damit sei die Vorauszahlung für die Verzinsung „ab dem Tag des Geldeingangs erfüllt und erfolg(e) mit 3 % p.a. vollumfänglich und von Anfang an.“

Der Beklagte wies den Einspruch daraufhin mit Einspruchsentscheidung vom 22. Januar 2013 (Eingang bei der Klägerin) als unbegründet zurück. Hierbei stellte er auf die ursprüngliche (dividendenabhängige) Verzinsungsvereinbarung ab und führte aus, die streitgegenständlichen Darlehen seien „unstreitig unverzinslich“ gewesen. Auf die vom Geschäftsführer der Klägerin angesprochene nachträgliche Vereinbarung einer (dividendenunabhängigen) Mindest-Verzinsung ging der Beklagte nicht weiter ein.

Die Klägerin hat daraufhin am 22. Februar 2013 Klage erhoben. Ein Antrag der Klägerin bei Gericht auf Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Bescheide hatte weitgehend Erfolg (Beschluss des 12. Senats vom 26. Juni 2013 zum Aktenzeichen 12 V 12109/13).

Im Rahmen der Klagebegründung hat die Klägerin neben den Darlehensverträgen die Ablichtung eines „Protokolls“ eingereicht, das auf den 24. November 2010 datiert und von ihrem Geschäftsführer für sie als Darlehensnehmerin sowie vom Darlehensgeber unter-

zeichnet ist; dieses Protokoll enthält wortgleich die vom Geschäftsführer der Klägerin im Rahmen des Einspruchsverfahrens wiedergegebene Vereinbarung einer Mindestverzinsung.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Abzinsung der Darlehensverbindlichkeiten sei zu Unrecht erfolgt. Die Darlehen seien bereits von Beginn an nicht unverzinslich gewährt worden. Jedenfalls aber sei die spätere Vereinbarung einer Mindestverzinsung zu berücksichtigen. Abgesehen davon sei die Unterstellung einer Darlehenslaufzeit von 12 Jahren für eine ursprünglich kurzfristig geplante Darlehensgewährung absolut unzutreffend. Schließlich seien nunmehr – aufgrund mehrerer im Oktober und Dezember 2012 realisierter Grundstücksverkäufe der B... AG – die Voraussetzungen für eine Dividendenzahlung an sie, die Klägerin, gegeben, wodurch eine Verzinsung rückwirkend vom Zeitpunkt der Darlehensgewährung an erfolgen werde. Auf Nachfrage des Berichterstatters trägt die Klägerin ergänzend vor, die Zinsen für die Jahre 2011 bis 2014 seien am 19. November 2015 an den Darlehensgeber gezahlt worden.

Die Klägerin beantragt,

die Bescheide über Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer, den Gewerbesteuermessbetrag sowie Zinsen zur Gewerbesteuer für 2010 sowie über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Körperschaftsteuer und des vortragsfähigen Gewerbeverlusts zum 31. Dezember 2010, sämtlich vom 2. Juli 2012 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 22. Januar 2013, aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, die Darlehensverbindlichkeiten seien der Besteuerung zu Recht nur in abgezinseter Form zugrunde gelegt worden. Die Darlehen hätten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2010 keine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten gehabt, da sie unbefristet gewesen seien. In diesen Fällen sei die Restlaufzeit zu schätzen, und zwar auch dann, wenn die Darlehen – wie im Streitfall – jederzeit kündbar seien. Die Darlehen seien darüber hinaus auch unverzinslich gewesen. Die Bedingung für eine Verzinsung – eine Dividendenzahlung der B... AG – sei zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2010 noch nicht eingetreten gewesen.

Soweit die Klägerin sich auf das auf den 24. November 2010 datierte Protokoll berufe, bestreite er, der Beklagte, dessen Authentizität. Weder der Geschäftsführer der Klägerin (in seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2012) noch die Klägerin (im Rahmen des Ein-

spruchsverfahrens) hätten dieses Protokoll erwähnt oder das Dokument vorgelegt. Auch habe die Klägerin die Verzinsungsregelung in ihren Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2010 und 2011 nicht berücksichtigt, insbesondere für 2011 zunächst keinen Zinsaufwand berücksichtigt. Offenbar sei die Klägerin selbst davon ausgegangen, dass die Änderungsvereinbarung erst ab 2012 Wirkung entfalte. In diesem Fall könne aber von einer Verzinslichkeit des Darlehens erst ab dem nächstfolgenden Bilanzstichtag – hier: dem 31. Dezember 2012 – ausgegangen werden. Der Alleingesellschafter der Klägerin und ihr Geschäftsführer verfolgten durchaus gleichgerichtete Interessen, da der Geschäftsführer jederzeit vom Alleingesellschafter abberufen werden könne. Eine Rückdatierung der Änderungsvereinbarung habe für den Alleingesellschafter unmittelbar (steuerlich) positive Auswirkungen. Schließlich lasse auch der Umstand, dass die Zinsen für 2011 erst im November 2015 gezahlt worden seien, die ernsthafte Vereinbarung und tatsächliche Durchführung des Vertrages vom 24. November 2010 sehr unglaubhaft erscheinen.

Ungeachtet dessen könne eine Verbindlichkeit, deren Verzinslichkeit aufgrund eines bestimmten Ereignisses entstehe, erst ab dem Bilanzstichtag neu bewertet werden, der dem Eintritt dieses Ereignisses nachfolge. Der dem bestimmten Ereignis (Verzinsungsbeginn am 1. Januar 2011) folgende Bilanzstichtag sei der 31. Dezember 2011, so dass es zum 31. Dezember 2010 auch dann bei einer Abzinsung bleiben müsse, wenn man von einer wirksamen Verzinsungsvereinbarung vom 24. November 2010 ausgehe.

Die Klägerin tritt der Mutmaßung des Beklagten über eine Rückdatierung der Zinsvereinbarung entgegen. Sie legt die Kopie eines Auszuges aus dem Kalender des Gesellschafters und Darlehensgebers C... vor, wonach dieser sich am 24. November 2010 um 19.15 Uhr in seiner Wohnung mit dem Geschäftsführer D... getroffen habe. Bei diesem Treffen sei die Mindestverzinsung vereinbart und kurze Zeit später in dem schriftlichen Protokoll festgehalten worden. Der Zinsaufwand sei im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 zunächst versehentlich übersehen worden; eine Angestellte der beauftragten Steuerberatungsgesellschaft habe den Jahresabschluss im Dezember 2012 – wie in den Vorjahren – auf der Grundlage der vorliegenden Bankbelege erstellt. Ihr (der Klägerin) Alleingesellschafter Herr C..., zugleich auch Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, habe die Bescheinigung zu dem fehlerhaften Jahresabschluss dann unter dem zum Jahresende leider üblichen Zeitdruck unterzeichnet; er sei zudem auch gesundheitlich stark beeinträchtigt gewesen. Im Februar 2013 – unmittelbar nach Rückkehr von einem einmonatigen Auslandsaufenthalt – sei Herrn C... der Fehler aufgefallen und der Jahresabschluss sofort berichtigt worden.

Beide Beteiligte haben schriftsätzlich ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klage, über die der Senat gemäß § 90 Abs. 2 Finanzgerichtsordnung (FGO) ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte, hat keinen Erfolg. Sie ist teilweise bereits unzulässig und im Übrigen unbegründet.

1. Unzulässig ist die Klage in Bezug auf die Bescheide über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Körperschaftsteuer und des vortragsfähigen Gewerbeverlusts. Diese Bescheide stellen Folgebescheide der Bescheide zur Körperschaftsteuer und zum Gewerbesteuermessbetrag dar, da es der Klägerin der Sache nach allein um die Höhe der Besteuerungsgrundlagen für 2010 – nicht aber um spezielle Fragen der Verlustverrechnung – geht. Gemäß § 351 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) können Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid nur durch Anfechtung dieses Bescheides, nicht auch durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden. In Konsequenz dessen ist eine Klage wegen der Folgebescheide unzulässig, wenn und soweit sich der Steuerpflichtige mit seinem Begehren allein gegen die Besteuerungsgrundlagen der Steuerbescheide (hier: Körperschaftsteuer bzw. Gewerbesteuer) wendet (vgl. Finanzgericht [FG] Düsseldorf, Beschluss vom 09. Januar 2004 – 14 V 6204/03 A, m. w. N.; Beschluss des erkennenden Senats vom 06. August 2007 – 12 V 12078/07; beide veröffentlicht in juris).

Aus denselben Gründen ist im Streitfall auch die Klage gegen den Bescheid über den Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer sowie über Zinsen zur Gewerbesteuer unzulässig.

2. In Bezug auf die Bescheide über Körperschaftsteuer und den Gewerbesteuermessbetrag für 2010 ist die Klage zulässig, aber unbegründet. Die Bescheide sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 1 FGO in ihren Rechten. Der Beklagte hat den Gewinn der Klägerin zutreffend um 372.750 € erhöht; die Darlehensverbindlichkeit war zum 31. Dezember 2010 nicht mit ihrem Nominalbetrag, sondern in abgezinster Form zu passivieren.

a) Für die Bewertung von Verbindlichkeiten bestimmt die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) auch für Körperschaften anwendbare Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG eine Abzinsung mit einem Zinssatz von 5,5 % p.a.. Dies beruht

auf der typisierenden Vorstellung, dass eine erst in der Zukunft zu erfüllende Verpflichtung den Schuldner weniger belastet als eine sofortige Leistungspflicht (vgl. Bundesfinanzhof [BFH], Urteil vom 6. Oktober 2009 – I R 4/08, Bundessteuerblatt [BStBl.] II 2010, 177). Eine Abzinsung hat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG nur dann zu unterbleiben, wenn die Verbindlichkeit am Bilanzstichtag eine (Rest-) Laufzeit von weniger als 12 Monaten besitzt oder wenn die Verbindlichkeit verzinslich ist oder wenn sie auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruht.

b) Im Streitfall erfüllt die Darlehensverbindlichkeit der Klägerin gegenüber ihrem Gesellschafter zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2010 keinen der drei (alternativen) Ausnahmetatbestände:

Dass die Verbindlichkeit nicht auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruht (3. Alternative), ist zwischen den Beteiligten unstrittig.

Entgegen der Auffassung der Klägerin kann die zwar rechtlich kurzfristig kündbare, ohne ausdrückliches Fälligkeitsdatum ausgestaltete Verbindlichkeit auch nicht so behandelt werden, als hätte ihre Restlaufzeit zum 31. Dezember 2010 weniger als 12 Monate betragen (1. Alternative). Zwar mag das Darlehen bei seiner ursprünglichen Begebung von den Vertragspartnern als kurzfristig angesehen worden sein, da es der Finanzierung der Anschaffungskosten der B... AG-Aktien dienen sollte und die Klägerin eine Weiterveräußerung der Aktien nebst anschließender Darlehenstilgung bis Mitte 2010 plante. Diese Rahmenbedingungen hatten sich jedoch zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2010 geändert. Die Klägerin, die für das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG die Feststellungslast trägt, hat nicht vorgetragen – und es ist aus den erkennbaren Umständen des Streitfalles auch sonst nichts dafür ersichtlich –, dass die Weiterveräußerung der Aktien aus der Sicht zum Bilanzstichtag nunmehr innerhalb des Jahres 2011 hätte erfolgen sollen. Vielmehr war es vollkommen offen, ob und gegebenenfalls wann es zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei der B... AG, daran anschließend zu einem Weiterverkauf der Aktien und schließlich zu einer Rückführung des Darlehens kommen werde. Jedenfalls wollten die Parteien des Darlehensvertrages offenbar trotz der Verzögerung um einen unbestimmten Zeitraum an der Koppelung der Darlehenslaufzeit an die Haltedauer der B... AG-Beteiligung festhalten. Die Restlaufzeit des Darlehens war mithin zum Bilanzstichtag weder bestimmt noch auch nur annähernd bestimmbar. Derartige zwar kurzfristig kündbare, jedoch auf eine längere Laufzeit angelegte Darlehen sind abzuzinsen (vgl. BFH, Urteile vom 6. Oktober 2009 – I R 4/08, a.a.O.; vom 27. Januar 2010 – I R 35/09, BStBl. II 2010, 478).

Schließlich war das Darlehen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2010 auch nicht verzinslich (2. Alternative). Ursprünglich stand die Verzinsung unter der aufschiebenden Bedingung einer Dividendenzahlung durch die B... AG. Diese Bedingung war zum Bilanzstichtag nicht eingetreten und konnte (da eine Kumulation der in einem Jahr nicht gezahlten Zinsen ebenso ausdrücklich ausgeschlossen war) auch zu keinem späteren Zeitpunkt mehr eintreten; sie war damit am Bilanzstichtag für das Jahr 2010 endgültig ausgefallen.

Eine Verzinslichkeit der Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2010 lässt sich auch nicht im Hinblick auf die spätere Verzinsungsvereinbarung begründen.

Der Senat ist zwar in tatsächlicher Hinsicht davon überzeugt, dass die Klägerin mit dem Darlehensgeber bereits vor dem Bilanzstichtag, nämlich am 24. November 2010, eine Vereinbarung über eine dividendenunabhängige Mindestverzinsung getroffen hat. Die Klägerin hat die Umstände dieser Vereinbarung substantiiert geschildert und ihren Vortrag anhand des vorgelegten Kalendereintrags ihres Gesellschafters zumindest in einem Punkt auch belegt. Die seitens des Beklagten vorgebrachten Bedenken insbesondere zur zutreffenden Datierung der Vereinbarung überzeugen den Senat hingegen nicht. Zwar ist dem Beklagten zuzugeben, dass die Klägerin die neue Verzinsungsregelung in der ersten Fassung ihres Jahresabschlusses (erstellt im Dezember 2012) unberücksichtigt gelassen hat. Dieser Umstand wäre aber nur dann ein belastbares Indiz für eine Rückdatierung, wenn die fragliche Verzinsungsvereinbarung von der Klägerseite erst nach dem Dezember 2012 überhaupt erstmals in Spiel gebracht worden wäre. Im Streitfall hatte aber der Geschäftsführer der Klägerin bereits im Rahmen des Einspruchsverfahrens in seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2012 auf die geänderte Verzinsungsvereinbarung hingewiesen und deren Wortlaut exakt wiedergegeben. Hätten er und der Darlehensgeber (der zugleich als Steuerberater mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2011 betraut war) sich – wie der Beklagte vermutet – erst im Laufe des Jahres 2012 (vor dem 31. Juli) auf eine dividendenunabhängige Verzinsung verständigt und diese Vereinbarung rückdatiert, wäre es nicht erklärbar, weshalb sie dieses kollusive Vorgehen nicht wenige Monate später bei der Erstellung des Jahresabschlusses hätten konsequent fortsetzen sollen. Vielmehr erscheint der Hinweis der Klägerseite plausibel, wonach die mit der Erstellung des Jahresabschlusses betraute Angestellte des Steuerberaters zunächst (wie in den Vorjahren) allein auf der Grundlage der Bankbelege tätig geworden war – diese Belege konnten die Verzinsungsvereinbarung ersichtlich noch nicht berücksichtigen – und der Steuerberater diesen Fehler später erkannte und berichtigte. Ebenso verfährt der Hinweis des Beklagten auf die erst 2015 gezahlten Zinsen für die Jahre 2011 ff. nicht. Die Auszahlung der fälligen Zinsen stand nach der Vereinbarung unter einem Liquiditätsvorbehalt. Außerdem wäre im Fall eines tatsächlichen kollusiven Zusammenwirkens der Parteien des Darlehensvertrages

hinsichtlich einer Rückdatierung der Verzinsungsvereinbarung sogar eher damit zu rechnen gewesen, dass die fälligen Zinsen für 2011 in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Rückdatierung (im Laufe des Jahres 2012) geflossen wären. All dies spricht mithin nach der Überzeugung des Senats nicht gegen den Abschluss der Verzinsungsvereinbarung bereits am 24. November 2010.

Gleichwohl vermag die Verzinsungsvereinbarung zu dem hier relevanten Bilanzstichtag 31. Dezember 2010 keine Ausnahme von dem Abzinsungsverbot zu begründen; denn die (unbedingte) Verzinslichkeit des Darlehens setzte nach dieser Vereinbarung erst am 1. Januar 2011 und mithin nach dem Bilanzstichtag ein. Dass die Verzinsungsvereinbarung ihrerseits am 24. November 2010 sofort wirksam geworden ist, fällt dem gegenüber nicht entscheidend ins Gewicht: Die auf den 1. Januar 2011 wirkende Umgestaltung der unverzinslichen in eine (unbedingt) verzinsliche Verbindlichkeit stellt insoweit ein wertbegründendes – nicht lediglich ein wertaufhellendes – Ereignis dar, das nicht auf den abgelaufenen Bilanzstichtag zurück wirkt, sondern erst zum Bilanzstichtag des laufenden Jahres berücksichtigt werden kann. Der Fall ist damit ebenso zu behandeln wie jener einer erst nach dem Bilanzstichtag rückwirkend getroffenen Zinsvereinbarung (vgl. dazu Finanzgericht [FG] Berlin-Brandenburg, Urteil vom 9. Juli 2015 – 10 K 10124/13, Entscheidungen der Finanzgerichte [EFG] 2015, 1820). In gleicher Weise stellt der BFH (Beschluss vom 22. Juli 2013 - I B 183/12, Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs [BFH/NV] 2013, 1779) für den umgekehrten Fall einer nachträglichen Vereinbarung der Unverzinslichkeit einer Verbindlichkeit darauf ab, dass ab dem Zeitpunkt der Unverzinslichkeit eine Ausnahme vom Abzinsungsgebot nicht mehr in Betracht kommt.

c) Der vom Beklagten angewandte Abzinsungsfaktor ist nicht zu beanstanden. Der anzuwendende Faktor bemisst sich nach der mutmaßlichen Restlaufzeit der Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH, dem der Senat folgt, ist die mutmaßliche restliche Laufzeit der Verbindlichkeit gegebenenfalls zu schätzen, wobei auf die Erkenntnisse zum Bilanzstichtag und nicht auf die tatsächliche spätere Rückführung der Darlehen abzustellen ist. Aus der Rechtsprechung des BFH ergibt sich überdies, dass der im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 26. Mai 2005 (BStBl. I 2005, 699, Rdnr. 7) geäußerten Auffassung zu folgen ist, nach der die Restlaufzeit einer unverzinslichen Verbindlichkeit analog § 13 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes (BewG) geschätzt werden kann, wenn für eine objektive Schätzung der Restlaufzeit keine Anhaltspunkte vorliegen (vgl. BFH, Beschlüsse vom 5. Januar 2011 – I B 118/10, BFH/NV 2011, 986; vom 22. Juli 2013 – I B 183/12, a.a.O.). So liegt der Fall hier.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO.

III. Die Revision war wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zuzulassen (§ 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO). Die Bedeutung, die im Rahmen der Abzinsungsregelung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG einer vor dem Bilanzstichtag getroffenen Verzinsungsabrede zukommt, nach der eine Verzinsung erst ab einem Zeitpunkt nach dem Bilanzstichtag einsetzt, ist höchstrichterlich nicht hinreichend geklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **R e v i s i o n** zu.

Die Revision ist innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Revisionschrift soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigelegt werden. Die Revision ist innerhalb von **z w e i M o n a t e n** nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. Die Begründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit das Urteil angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. Sie muss ferner die bestimmte Bezeichnung der Umstände enthalten, aus denen sich eine Rechtsverletzung durch das Urteil ergibt; soweit Verfahrensmängel gerügt werden, muss sie auch die Tatsachen angeben, aus denen sich der Mangel ergibt.

Bei der Einlegung und Begründung der Revision vor dem Bundesfinanzhof muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst oder durch entsprechend befähigte Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift: Postfach 86 02 40, 81629 München, und die Hausanschrift: Ismaninger Str. 109, 81675 München, sowie den Telefax-Anschluss: 089/ 9231-201.

Rechtsmittel können auch über den elektronischen Gerichtsbriefkasten des Bundesfinanzhofs eingelegt und begründet werden, der über die vom Bundesfinanzhof zur Verfügung gestellte Zugangs- und Übertragungssoftware erreichbar ist. Die Software kann über die Internetseite „www.egvp.de“ lizenzkostenfrei heruntergeladen werden. Hier befinden sich auch weitere Informationen über die Einzelheiten des Verfahrens, das nach der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) einzuhalten ist.

...

...

...